

Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

Angeschlossen an den Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Vorsitzender: Peter Hölzer jr., Bahnhofstr. in Böisperde 84, 58708 Menden, 0171/5311464, p.hoelzer@lv-westfalen.de
Tierschutzbeauftragter: Dr. Michael Berger, Ackerstr. 79, 45357 Essen, 0201/696395



Hagen, 12.09.2016

Merkblatt

Tierkörperbeseitigung

Das "Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)" vom 25.01.2004, in letzter Änderung vom 22.12.2011 und in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, hat das Tierkörperbeseitigungsgesetz abgelöst. Es regelt nicht nur die Entsorgung toter Tierkörper sondern auch die Entsorgung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte. Mit dem Gesetz werden Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften festgelegt, die Risiken für Mensch und Tier minimieren bzw. ausschließen sollen. Die Zeit der Tierkörperbeseitigungsanlagen ist vorbei. Die neuen weitergehenden Aufgaben werden nun von Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen bzw. Mitverbrennungsanlagen erledigt. In Nordrhein-Westfalen wurden die drei folgenden Betriebe durch die Kreise bzw. kreisfreien Städten mit den Aufgaben nach dem TierNebG beauftragt:

Firma Jean Schaap GmbH
Averbeck 51
48619 Heek
0 25 68 / 9 31 00
www.schaap-gmbh.de

Firma Saria A/S GmbH & Co. KG (SecAnim)
Werner Straße 95
59379 Selm
0 25 92 / 21 00
www.saria.de

Firma Rendac (SNP) Icker GmbH & Co. KG
Engterstraße 101
49191 Belm
08 00 / 7 79 33 33 (Kostenlose Telefonnummer)
www.rendac.de

Zwecks Entsorgung verstorbener Kaninchen am besten die zuständigen Kreis- bzw. Stadtveterinärämter ansprechen, da diese im Kontakt mit den verantwortlichen Betreibern der Betriebe stehen.

Es können aber auch Tierärzte, Schlachtbetriebe oder Landwirte angesprochen werden. In einigen Städten existieren auch Kleintierkörpersammelstellen in Tierheimen.

Eine Entsorgung von verstorbenen Kaninchen in kommunalen Abfallbehältern (Bioabfall, Restabfall usw.) ist gesetzlich verboten und wird durch die Abfallsatzungen der Kommunen geregelt.

Ausnahmeregelung für Heimtiere:

In Nordrhein-Westfalen besteht grundsätzlich die Pflicht, auch die Körper von toten Heimtieren zu beseitigen. Es gibt hier jedoch Ausnahmen. Tote Heimtiere können auch in einem zugelassenen Tierkrematorium verbrannt werden. Auch das Vergraben einzelner (kleinerer) Körper von Heimtieren ist zulässig, wobei zu beachten ist, dass dies nur auf behördlich zugelassenen Plätzen (Tierfriedhöfen) oder auf dem Gelände des Tierhalters erlaubt ist, soweit das Gelände nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Der Tierkörper darf dabei nicht in der Nähe von öffentlichen Wegen oder Plätzen vergraben werden und muss mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht bedeckt sein. Von einer Vergrabung sollte aber wegen einer Verbreitung von Krankheitserregern abgesehen werden.